

Neue Visionen – neue Perspektiven

**„Durchgehende Betreuung
Dresden“**

ein innovatives Projekt des
Jugendamtes/der Jugendhilfe im
Strafverfahren Dresden

§ 1 SGB VIII

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 52 SGB VIII

- (1) Das Jugendamt **hat** nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 S. 2 des Jugendgerichtsgesetzes **mitzuwirken**.
- (2) Das Jugendamt **hat** frühzeitig **zu prüfen**, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.
- (1) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 S. 2 JGG tätig wird, **soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen**.

§ 38 JGG

(2)

S. 8 Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen.

S. 9 Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3)

S. 1 Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen.

Ausgangssituation:

- verschiedene am Jugendstrafverfahren beteiligte Berufsgruppen mit unterschiedlichen gesetzlichen Aufgabenstellungen
- gegenseitig abgrenzende „versäulte“ Verfahren, Institutionen und Dienste
- oftmals erzieherisch Kontraproduktiv, über 2/3 Rückfallhäufigkeit bei erzieherisch nicht betreuter/begleiteter Haft- /Haftentlassung

Ausgangssituation

- neues sächs. Jugendstrafvollzugsgesetz
- neue Jugendstrafvollzugsanstalt
- bewährt professionell arbeitende Partner
(die auch gewillt sind, neue Wege zu gehen).
- Umsetzen der Aufforderung:
 - Die Resozialisation beginnt mit dem Haftbeginn
 - Einfordern von ressort- und institutioneller Kooperation/Netzwerkarbeit
 - wahrnehmen gesetzlich definierter Aufgaben

Grundsatz/Arbeitsaufgabe

- Kooperation/Vernetzung/verantwortliche Aufgabenwahrnehmung
- abgestimmte Verfahren/ „Fallmanagement“ Informations- und Kommunikationskultur
- Erarbeitung von gemeinsamen Instrumenten der Diagnose, Prognose, Dokumentationen, Statistik und des Controllings
- Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes der Verzahnung ambulanter und stationärer Maßnahmen
- Gestaltung von „Resozialisierungsketten“ um Effektivität und Effizienz (Nachhaltigkeit/Verringerung der Rückfallhäufigkeit) hinsichtlich der gewünschten Zielerreichung zu optimieren/möglich zu machen

Grundsatz/Arbeitsaufgabe

- vom Landesjugendamt mitgefördertes auf zunächst 36 Monate angelegtes Projekt (Projektmanager/Evaluation). Beginn: 01.12.07
- Einbeziehung der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen/ Eltern-/ Umfeldarbeit
- letztendlich der Hilfe, Mitwirken aller die auch hier im Raum sitzen.

„Auch der längste (steinigste) Weg beginnt mit dem 1. Schritt, lassen sie uns diesen gemeinsam gehen!“

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Jugendamt Dresden/

JGH Dresden

- ein starkes Stück Jugendhilfe! -